



Kunstverein Markgröningen e.V.

Satzung des Kunstvereins Markgröningen e. V.

Verein zur Förderung von Kunst, Kultur und Galeriearbeit in Markgröningen

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich jedoch immer – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter. Das verwendete generische Maskulinum ist hierbei geschlechtsneutral und bezieht alle Geschlechteridentitäten mit ein.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kunstverein Markgröningen e.V.“, Verein zur Förderung von Kunst, Kultur und Galeriearbeit in Markgröningen. Der Sitz ist Markgröningen. Die ladungsfähige Anschrift ist die Anschrift des amtierenden Vorsitzenden des Vorstandes. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. Zweck

Zweck der Vereinsarbeit ist die Förderung von Kunst und Kultur für die Öffentlichkeit. Dies erfolgt unter anderem durch: die Durchführung von Kunstausstellungen, Symposien, Kunstmessen u. ä. für die Öffentlichkeit, die Unterstützung von Galeriearbeit durch ehrenamtliche Mitarbeiter bei Kunstausstellungen anderer Veranstalter (Partnern), die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit für eigene Kunst- und Kulturveranstaltungen und solche von Partnern, die Werbung und die Beschaffung von Spenden und Fördergeldern für öffentliche Kunst- und Kulturveranstaltungen.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt gemeinnützige Ziele; seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf dem Gebiet der bildenden Kunst und in angrenzenden künstlerischen Gebieten selbstlos zu fördern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, auch im Sinne der Vorschriften „Gemeinnützigkeit“ der Abgabenordnung.

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch einfache Erklärung gegenüber dem Vorstand mit der Anerkennung der gültigen Satzung, dokumentiert durch Unterschrift sowie Annahme des Mitgliedantrags durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen ab dem 16. Lebensjahr und juristischen Personen erworben werden. Personen zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr sind Jungmitglieder und haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen. Nach Erreichen der Volljährigkeit ist die Mitgliedschaft durch den Volljährigen zu bestätigen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch schriftliche Erklärung des Mitglieds oder durch einen Beschluss des Vorstandes bei grob vereinschädigendem Verhalten des Mitglieds. Eine Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres enden. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

Auf Vorschlag eines Mitglieds können Personen, die sich um den Verein besondere Dienste erworben haben vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein Ehrenmitglied ist von der Beitragszahlung befreit.

5. Mitgliedsbeitrag und Verwendung der Mittel

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Dessen Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

6. Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand
zwei oder drei Kassenprüfer
das Kuratorium.

Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand diese Lücke bis zur nächsten Mitgliederversammlung dadurch schließen, dass er ein Vereinsmitglied in das vakante Amt beruft.

7. Mitgliederversammlung und Mitgliedervotum

Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr oder bei Bedarf eine Mitgliederversammlung ein. Der Vorstand lädt schriftlich via Post oder E-Mail und/oder Veröffentlichung im Markgröninger Amtsblatt mindestens 14 Tage vorher die Mitglieder zur Mitgliederversammlung ein. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 5 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingehen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder und beschließt mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins müssen mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Stimmenübertragung von nicht anwesenden Mitgliedern auf anwesende ist nicht möglich.

Die Mitglieder entscheiden in der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten des Vereins. Eine langfristig angelegte Zusammenarbeit mit Partnern und deren Beendigung muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung in der Regel mindestens einmal jährlich über die Vereinsarbeit. Über förmliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Das Protokoll muss jedem Mitglied zugänglich sein. Eine Mitgliederversammlung kann durch ein Mitgliedervotum ersetzt werden. Hierbei wird die Information schriftlich - in der Regel per E-Mail - verteilt. Abstimmungsprozesse werden dann durch ebenso schriftliche Rückäußerung innerhalb einer vorgegebenen angemessenen Frist herbeigeführt.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und höchstens 8 Mitgliedern und hat folgende Ämter:

der Vorsitzende

der stellvertretende Vorsitzende

der Kassierer

der Schriftführer

bis zu 4 Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr oder zu besonderen Anlässen oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Ihm obliegt die Leitung des Vereins und die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung. Er überwacht den Vollzug der Beschlüsse.. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt.

9. Das Kuratorium

Bei Bedarf kann der Vorstand ein Kuratorium auf unbestimmte Zeit berufen. Es ist dem Vorstand ohne Stimmrecht im Vorstand unterstellt. Dieses soll den Vorstand bei seinen Aufgaben unterstützen. Eine Anzahl von Kuratoriumsmitgliedern wird nicht festgelegt. Dem Kuratorium können auch Nichtmitglieder angehören.

10. Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß 7. Abs. 2. Das Vereinsvermögen geht bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Kunst und Kultur zu verwenden hat (eine gemeinnützige Einrichtung der Kunst- und Kulturförderung) gemäß einem dann von der Mitgliederversammlung zu treffenden Beschluss